

ISOR
Initiativgemeinschaft
zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der
Zollverwaltung der DDR
Postfach 107
O-1130 Berlin

Information Nr. 5

ISOR wird gemäß ihrer Satzung auf allen Ebenen Arbeitskontakte zu anderen Organisationen und Vereinigungen pflegen, die einem ähnlichen Zweck verfolgen, um mit ihnen ein gemeinsames und abgestimmtes Handeln anzustreben.

Unter strenger Wahrung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird sie auch künftig ihre Arbeit gestalten, zugleich aber Eingriffe in ihre sowie die legitimen Rechte ihrer Mitglieder nicht akzeptieren. Sie hält die Verkürzung rechtmäßiger Versorgungsansprüche für grundgesetzwidrig (Artikel 14 GG) und wird sich mit rechtsstaatlichen Mitteln dagegen wehren.

Das schließt die entgegen den Regelungen des Einigungsvertrages ab 1. 1. 1991 rückwirkend auferlegte Zahlung des Gesamtbetrages der Krankenversicherung ein.

ISOR wird dafür eintreten, daß die Regierung in ihren Handlungen sich an Recht und Gesetz hält (Artikel 20 GG) und nicht de facto Gesetzesveränderungen über den Weg von Verwaltungsgesetzen herbeiführt, wie es im Falle der Krankenversicherungen geschehen ist.

Bewährte Arbeitsprinzipien der ISOR

1. Der Handlungsrahmen der ISOR bildet ausnahmslos ihre Satzung.

Die Initiativgemeinschaft wird ihre Tätigkeit beenden, wenn der Zweck ihres Zusammenschlusses erfüllt ist (§ 2, Abs. 5 der Satzung).

Deswegen ist es zweckmäßig, Mitgliedern oder Sympathisanten, denen der gesetzte Handlungsrahmen zu ihrer Interessenvertretung als zu eng erscheint, den Beitritt bzw. die Mitgliedschaft auch in bestehenden berufsständischen Verbänden und Gewerkschaften zu empfehlen, namentlich dem Bundeswehrverband, der Polizeigewerkschaft und dem Bund der deutschen Zollbeamten, zumal diese Verbände ihrerseits, wenn auch differenziert, sich für Rentengerechtigkeit der ehemaligen DDR-Bürger aktiv einsetzen.

2. Im Rahmen von Arbeitskontakten zu diesen und anderen Verbänden sollte betont werden, daß es in dem Bemühen zum Schutz der sozialen Rechte der Mitglieder der Verbände untereinander keine Konkurrenz oder Interessenkollision zum Nachteil der Betroffenen geben darf.

Seitens der Isor besteht volle Bereitschaft zum gemeinsamen Handeln sowie zur Schaffung der Voraussetzungen der satzungsgemäßen Beendigung ihrer Tätigkeit.

Aus dieser Sicht bekräftigen wir erneut den Hinweis an jüngere (rentenfernere) Jahrgänge, sich den für sie zuständigen Gewerkschaften und Verbänden anzuschließen und mit den dortigen Mitgliedern für ihre sozialen Rechte zu wirken. Diese Verbände und Gewerkschaften verfolgen umfassendere und weiterreichendere Ziele der Interessenvertretung als die ISOR.

3. Für die weitere Arbeit der ISOR wird auch künftig davon ausgegangen, daß die Zugehörigkeit zu ihr sowie anderen Verbänden der freien Entscheidung jedes einzelnen Mitgliedes obliegt. "Abwerbungen" und Diskriminierungen lehnen wir ab. Wir gehen schon davon aus, daß sich auch andere Verbände so verhalten.

Eine doppelte Mitgliedschaft in Verbänden oder gleichzeitige Mitarbeit in verschiedenen Organisationen wird von uns nicht nur respektiert, sondern gefördert. Sie kann im Grunde nur der Förderung des gemeinsamen Anliegens dienen.

In diesem Sinne wurde am 9. September 1991 in einem Treffen zwischen Vorstandsmitgliedern des Bundeswehrverbandes und der ISOR u. a. abgesprochen,

- daß keinerlei Konkurrenz oder Interessenkollision der Mitglieder zugelassen werde,

- daß keine Abwerbungen und Diskriminierungen stattfinden und Doppelmitgliedschaft zu respektieren sind und

- daß ISOR sich auf die Vertretung der sozialen Rechte aller Angehörigen der ehemaligen bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR konzentriert sowie keinerlei Ausgrenzung der betroffenen Interessenten vornimmt. Der Bundeswehrverband verfolgt für die Angehörigen der ehemaligen NVA umfassendere und weiterreichendere Ziele.

In loser Folge werden Erfahrungen sowie Informationsmaterialien zwischen beiden Organisationen ausgetauscht. Die AG Recht beim Vorstand der ISOR wird sich diesem Gedankenaustausch anschließen.

4. Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden/Organisationen sollte möglichst umfassend erfolgen, öffentlich sein und die Wahrung der konfessionellen und parteipolitischen Unabhängigkeit betonen (§ 2, Abs. 3 der Satzung).

Die ISOR selbst versteht sich als ein von Parteien unabhängiger Verein und ist somit auch keine Gliederung oder Organisation der Partei des Demokratischen Sozialismus.

Wir sind bereit, Erfahrungen mit allen interessierten Verbänden/Organisationen auszutauschen sowie Informationsmaterialien auf der Basis der Gegenseitigkeit zur Verfügung zu stellen.

Auf der Ebene der Arbeitsgruppen sind auch Gedankenaustausche, Problemdiskussionen und wechselseitige Unterstützungen möglich, wobei zu beachten ist, daß der ISOR nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen.

Alle Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sowie alle Organisationen arbeiten unentgeltlich, oft auch unter Einsatz eigener Mittel.

Die Einnahmen aus Aufnahmegebühren, Spenden und Beiträgen werden ausnahmslos für die Vorbereitung der im Kuratorium mit anderen Verbänden geplanten Verfassungsbeschwerde bereitgehalten, von unerläßlichen Organisationsausgaben abgesehen.

Materialaustausche und Zusagen müssen diesen Umständen Rechnung tragen.

Zu einigen Anfragen

- Wiederholte Pressemeldungen über Besorgnisse aus Sicherheitskreisen der Bundesrepublik zur Tätigkeit der ISOR veranlassen den Vorstand, nochmals zu betonen, daß das Wirken der Initiativgemeinschaft vollkommen mit dem Grundgesetz übereinstimmt, wie in § 2 unserer Satzung ausgewiesen ist. Die gesamte Arbeit der ISOR ist darauf gerichtet, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und zu schützen, um somit dazu beizutragen, die durch das Grundgesetz garantierte Stabilität in allen Bereichen zu sichern.

Alle territorialen Gruppen werden gebeten, diese satzungsgemäßen Festlegungen bei all ihren Handlungen im Auge zu behalten.

Auf unseriöse Presseveröffentlichungen über die ISOR erfolgt durch den Vorstand keine Reaktion. Die kürzlich in der Presse mit ISOR genannte "OdOM" ist uns unbekannt. Wir verweisen nochmals auf das in unserer Satzung formulierte Anliegen der ISOR. Demzufolge ist "OdOM" kein Thema für uns.

- Länderstrukturen unserer Initiativegemeinschaft sind nicht geplant. Die dort tätigen territorialen Gruppen halten über Konsulenten Verbindung zum Vorstand.

- Die Mitgliederbewegung vollzieht sich sehr dynamisch.

- Am 10. 10. 1991 wurde durch den Vorstand die Finanzrichtlinie bestätigt.

- Für eingelegte Widersprüche zum Rentenüberleitungsgesetz (802,00 DM monatlich) mit dem Beanstandungshinweis das Sozialgericht anzurufen, empfehlen wir, sich der Verfassungsklage anzuschließen. Wer das Sozialgericht in Anspruch nimmt, sollte die 4-Wochenfrist beachten. Dazu siehe nachfolgenden Artikel:

Neues Deutschland, Sonnabend/Sonntag, 12./13. Oktober 1991

Widerspruch gegen Behördenentscheidung

Von Dr. Bert Küchler

Das grundsätzliche Rechtsmittel, mit dem sich ein Bürger gegen Entscheidungen von Behörden wenden kann, ist der **Widerspruch**. Nur, wenn einem eingelegten Widerspruch durch die Behörde nicht stattgegeben wurde, steht in der Regel der anschließende Weg zum Verwaltungsgericht offen.

Der Bürger kann gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsbehörde - in der Regel die nächsthöhere Behörde - hat die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu überprüfen und, wenn sich der Widerspruch als begründet erweist, den Verwaltungsakt aufzuheben oder abzuändern.

Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Behörde ist immer **schriftlich** einzulegen. Neben der Angabe des Aktenzeichens des Verwaltungsentscheides sollte genau bezeichnet werden, wogegen man sich wendet.

Der eingelegte Widerspruch hat in der Regel "aufschiebende Wirkung". Keine aufschiebende Wirkung hat jedoch ein eingelegter Widerspruch gegen Entscheidungen zu Steuern, Verwaltungsgebühren, Kostenbescheiden und ähnliches.

Hat im Falle eines eingelegten Widerspruchs die übergeordnete Behörde vor, die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung zu bestätigen, so hat der betroffene Bürger erneut Anspruch auf rechtliches Gehör. Wird dennoch die Entscheidung bestätigt, steht dem betroffenen Bürger die Klage beim Verwaltungsgericht offen. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides. Innerhalb dieser Frist kann der Verwaltungsakt nicht vollstreckt werden. In den fünf neuen Bundesländern bestehen Kammern für Verwaltungsrecht, die für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Umgang mit den Behörden zuständig sind, bei den Kreisgerichten an den Orten, wo auch das Bezirksgericht seinen Sitz hat. Sie vertreten hier gegenwärtig noch die Stelle der Verwaltungsgerichte.

Eine Klage beim Verwaltungsgericht ist immer schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu diktieren. Am Gericht kann man sich auch beraten lassen, ob die Klage die richtige Form hat.

Das Gericht fordert die beklagte Partei zur Klageerwiderung auf. Die Klageerwiderung erhält dann auch der Kläger, der wiederum Stellung nehmen kann. Der Kläger kann weiterhin die Gerichtsakten einsehen und bei Bedarf kopieren. Die Entscheidung wird in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer für Verwaltungsrecht getroffen, zu der die Beteiligten geladen werden. Findet die mündliche Verhandlung statt, kann die Sache mit einem Vergleich, der Klagerücknahme oder einem Urteil abgeschlossen werden. Ergeht ein Urteil, kann dagegen wiederum innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Berufung eingelegt werden. Gegen ein Berufungsurteil steht unter bestimmten Voraussetzungen das Rechtsmittel der Revision zur Verfügung, das durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden muß und über das das Bundesverwaltungsgericht in Berlin entscheidet.